## H i n w e i s e für Anträge auf Genehmigung von Nebentätigkeiten

## **Grundsätzliches:**

Angesichts der angespannten Arbeitsmarktlage sollten sich Angehörige des öffentlichen Dienstes bei der Übernahme von Nebentätigkeiten besondere Zurückhaltung auferlegen. Es muss bei Bewerbern für den öffentlichen Schuldienst, die keine ihrer Ausbildung entsprechende Beschäftigung erhalten können, Verbitterung hervorrufen, wenn andere, die im öffentlichen Dienst in gesicherter Position sind, insbesondere als Vollbeschäftigte, darüber hinaus Tätigkeiten ausüben, die von diesen Bewerbern übernommen werden könnten. Überdies begegnen Nebentätigkeiten von Angehörigen des öffentlichen Dienstes zunehmender Kritik, weil Beschäftigte mit gesichertem Einkommen in Konkurrenz zu freiberuflich Tätigen oder Arbeitslosen etc. treten. Jeder, der beabsichtigt, einen Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit zu stellen, ist also aufgerufen, genau zu prüfen, ob er angesichts dieser Situation verantworten kann, eine solche Nebentätigkeit zu übernehmen.

Das Regierungspräsidium wird bei der Prüfung eingehender Anträge einen strengen Maßstab anlegen.

## Hinweise zum Verfahren

Die Ausübung von Nebentätigkeiten bedarf der <u>vorherigen Genehmigung</u>. Die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche darf ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Lehrkraft grundsätzlich nicht übersteigen. Genehmigungsfähig sind danach für Unterrichtstätigkeiten 5, für sonstige Tätigkeiten 8 Wochenstunden.

Die zur Übernahme einer oder mehrerer Nebenbeschäftigungen erforderliche <u>Genehmigung gilt als allgemein erteilt, wenn</u> die Nebenbeschäftigungen insgesamt geringen Umfang haben, außerhalb der Dienstzeit ausgeübt werden und kein gesetzlicher Versagungsgrund vorliegt. Der Umfang einer oder mehrerer Nebenbeschäftigungen gegen Vergütung ist als gering anzusehen, wenn die Vergütung hierfür insgesamt 1.227,10 € im Kalenderjahr nicht übersteigt. Die zeitliche Beanspruchung darf ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreiten (s. oben). Allgemein genehmigte Nebenbeschäftigungen sind jedoch vor Aufnahme der Nebenbeschäftigung schriftlich <u>anzuzeigen</u>, es sei denn, dass es sich um eine einmalige Nebentätigkeit im Kalenderjahr handelt und die Vergütung hierfür 204,52 € nicht überschreitet. Die Übernahme von <u>öffentlichen Ehrenämtern</u> ist ebenfalls vor Aufnahme schriftlich anzuzeigen.

Schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeiten, Gutachtertätigkeiten, Tätigkeiten in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten sind, wenn hierfür eine Vergütung geleistet wird, vor deren Aufnahme anzuzeigen (Angaben in den Vordruckfeldern 5-9 sind erforderlich). Bei regelmäßig wiederkehrenden gleichartigen Nebentätigkeiten im vorstehend genannten Sinne genügt eine mindestens einmal jährlich zu erstattende Anzeige zur Erfüllung der Anzeigepflicht für die in diesem Zeitraum zu erwartenden Nebentätigkeiten. Eine Anzeigepflicht besteht nicht, wenn die Höhe der Vergütung für solche Nebentätigkeiten insgesamt 1.227,10 € im Kalenderjahr nicht überschreitet.

Sofern lediglich eine Verpflichtung zur Anzeige besteht, erfolgt keine Rückmeldung.